



Gemeinde **Hildisrieden**

Siedlungsent- wässerungsreglement

Der Gemeinde Hildisrieden

vom 17. Dezember 2001

**Bearbeitung: tagmar ag INGENIEURBÜRO
6252 Dagmersellen und Gemeinde Hildisrieden**

Inhaltsverzeichnis

Reglement

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
	Art. 1 Zweck.....	4
	Art. 2 Geltungsbereich.....	4
	Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates.....	4
	Art. 4 Kataster.....	4
	Art. 5 Grundlage.....	4
II.	ABWASSERARTEN UND ENTWÄSSERUNGSSYSTEME.....	5
	Art. 6 Begriffe.....	5
	Art. 7 Abwasseranlagen.....	5
	Art. 8 Entwässerungssysteme.....	6
	Art. 9 Versickern von verschmutztem Abwasser.....	6
	Art. 10 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.....	6
	Art. 11 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser.....	6
	Art. 12 Einleitung von Abwasser.....	6
III.	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE ABWASSERANLAGEN.....	7
	Art. 13 Öffentliche Abwasseranlagen.....	7
	Art. 14 Private Abwasseranlagen, Erstellung.....	7
	Art. 15 Festlegung der öffentlichen Leitungen.....	8
	Art. 16 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses.....	8
	Art. 17 Übernahme von privaten Abwasseranlagen.....	8
IV.	GRUNDSTÜCK- UND GEBÄUDEENTWÄSSERUNG.....	8
	Art. 18 Anschlusspflicht.....	8
	Art. 19 Ausnahmen von der Anschlusspflicht.....	8
	Art. 20 Abnahme von Abwässern von Dritten.....	8
	Art. 21 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen.....	9
	Art. 22 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe.....	9
	Art. 23 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.....	10
	Art. 24 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI).....	10
	Art. 25 Parkplätze, Garagen, Garagevorplätze etc.....	10
	Art. 26 Schwimmbäder.....	10
	Art. 27 Zier-, Natur- und Fischeiche.....	10
	Art. 28 Abwasser und Wasserversorgung.....	11
	Art. 29 Bau- und Betriebsvorschriften.....	11
V.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR LIEGENSCHAFTSENTWÄSSERUNGEN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN.....	11
	Art. 30 Gesuch um Anschlussbewilligung.....	11
	Art. 31 Anschlussbewilligung.....	12
	Art. 32 Planänderungen.....	12
	Art. 33 Kontrollinstanz.....	12
	Art. 34 Baukontrolle und Abnahme.....	12
	Art. 35 Vereinfachtes Verfahren.....	13
	Art. 36 Bestehende Abwasseranlagen.....	13
VI.	BETRIEB UND UNTERHALT.....	13
	Art. 37 Zuständigkeit.....	13
	Art. 38 Betriebskontrolle.....	14
	Art. 39 Reinigung, Wartung und Unterhalt.....	14
	Art. 40 Zugänglichkeit.....	14
	Art. 41 Haftung.....	14

VII. FINANZIERUNG.....	15
Art. 42 Mittelbeschaffung.....	15
Art. 43 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren.....	15
Art. 44 Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen	15
Art. 45 Anschlussgebühr, Grundsätze.....	15
Art. 46 Anschlussgebühr, Schmutzwasser.....	16
Art. 47 Anschlussgebühr, Regenwasser	16
Art. 48 Anschlussgebühr bei Änderungen oder Umbauten	16
Art. 49 Baubeiträge.....	16
Art. 50 Betriebsgebühren.....	17
Art. 51 Fälligkeit, Zahlungspflicht	17
VIII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN.....	18
Art. 52 Rechtsmittel.....	18
Art. 53 Strafbestimmungen.....	18
Art. 54 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	18
Art. 55 Übergangsbestimmung.....	18
Art. 56 Inkrafttreten	19
GEBÜHRENORDNUNG ZUM SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE HILDISRIEDEN.....	20
Art. 1 Allgemeine Grundsätze.....	20
Art. 2 Anschlussgebühr für Schmutzwasser.....	20
Art. 3 Anschlussgebühr für Regenabwasser.....	21
Art. 4 Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse.....	22
Art. 5 Betriebsgebühren, Grundgebühr	22
Art. 6 Betriebsgebühren, Versickerung und Retention.....	22
Art. 7 Mengengebühr.....	23
Art. 8 Gebührenansätze	23
Art. 9 Inkrafttreten	23

Reglement

Die Gemeinde Hildisrieden

erlässt, gestützt auf § 17 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Siedlungsentwässerungs-Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung bzw. Beseitigung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

- 1 Die Aufsicht und der Vollzug von Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen auf dem Gemeindegebiet obliegt dem Gemeinderat. Zur Begutachtung können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht das Bauamt und das Gemeindeammannamt oder eine andere, vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.

Art. 4 Kataster

- 1 Der Gemeinderat lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten. Er lässt diesen Kataster laufend nachführen.
- 2 Der Kataster liegt bei der Gemeindeverwaltung auf.

Art. 5 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

II. Abwasserarten und Entwässerungssysteme

Art. 6 Begriffe

Unter Abwasser (WA) im Sinne dieses Reglementes wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

a) **Verschmutztem Abwasser (WAS)**

Verschmutztes Abwasser ist Wasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann (Art. 4 f GSchG).

b) **Nicht verschmutztem Abwasser (WAR)**

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss der Gewässerschutzverordnung (in der Regel Meteorwasser von Dachflächen, Strassen und Plätzen ohne Güterumschlag).

c) **Reinabwasser/Fremdwasser**

Reinabwasser/Fremdwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

Art. 7 Abwasseranlagen

1 Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen:

a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:

- Schmutzabwasserleitungen und Mischwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage
- Leitungen für nicht verschmutztes Abwasser zur Sammlung von Niederschlagswasser und dessen Ableitung zu einem Oberflächengewässer bez. einer Retentions- oder Versickerungsanlage
- Reinabwasserleitungen
- Sickerleitungen zur Sammlung und Ableitung des Sickerwassers
- Versickerungsanlagen und Retentionsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser
- Abwasservorbehandlungsanlagen

b) Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Retentionsanlagen, Hochwasserentlastungen, Messstationen, usw.

c) Kanäle und Anlagen des Gemeindeverbandes ARA Surental

2 Meteorwasser- und Drainageleitungen fallen nicht unter die Abwasseranlagen, sofern sie ausschliesslich Drainagewasser führen.

Art. 8 Entwässerungssysteme

1 Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im sogenannten Trenn- oder Mischsystem.

2 Beim Trennsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.

- 3 Beim Mischsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
- 4 Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.
- 5 Bei beiden Systemen muss das Reinabwasser/Fremdwasser versickert oder in ein Oberflächengewässer abgeleitet werden.
- 6 Nicht verschmutztes Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung besteht, ist über eine Retentionsanlage gedrosselt abzugeben, soweit das aus Sicht des Gewässerschutzes und des Hochwasserschutzes sinnvoll ist.
- 7 Für die Landwirtschaftsbetriebe gilt das Merkblatt "Kultur- und entwässerungstechnische Massnahmen im ländlichen Raum".

Art. 9 Versickern von verschmutztem Abwasser

Das Versickern lassen von verschmutztem Abwasser bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Art. 10 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder ist über eine Retentionsanlage in ein Oberflächengewässer einzuleiten.
- 2 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt dem Gemeinderat, wobei für Versickerungen Art. 11 und Einleitungen Art. 12 zu beachten sind.

Art. 11 Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser

Beim Entscheid über die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 12 Einleitung von Abwasser

- 1 Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer bedarf der Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Soweit die Einleitung in einem wasserbaulichen Verfahren zu beurteilen ist, ist das Bau- und Verkehrsdepartement zuständig.
- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer bedarf der Bewilligung des Bau- und Verkehrsdepartements, resp. des Amtes für Umweltschutz.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

III. Öffentliche und private Abwasseranlagen

Art. 13 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Abwasseranlagen, an denen ein vorwiegend öffentliches Interesse besteht, gelten als öffentlich im Sinne dieses Reglementes. Mehrere Gemeinden oder der Gemeindeverband ARA Surental erstellen die Abwasseranlagen, an denen ein regionales öffentliches Interesse besteht.
- 2 Schmutzwasserleitungen gelten als öffentlich ab der Leitungszusammenführung von mindestens 2 Parzellen.
Meteorwasserleitungen gelten in der Regel als öffentlich bei Gesamtüberbauungen ab Rückhaltebecken und bei Einzelparzellen ab der Leitungszusammenführung von mindestens 2 Parzellen.
- 3 Öffentliche Abwasseranlagen sollen in der Regel in öffentlichem Grund gebaut werden, oder, wo dies nicht möglich oder nicht zweckmässig ist, an Grenzen von Bauparzellen und Liegenschaften.
- 4 Der Gemeinderat bestimmt, nach Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Instanz, die Reihenfolge im Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen und arbeitet die notwendigen Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung aus.
- 5 Beantragen Private die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals, so kann dieses Begehren verweigert werden. Ausnahmen sind möglich, sofern die Privaten die Kosten übernehmen oder allenfalls vorfinanzieren. Die entsprechenden Einzelheiten werden vom Gemeinderat gemäss Art. 15 und 16 festgelegt.
- 6 Muss für öffentliche Abwasseranlagen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen werden und können sich die Beteiligten hierüber nicht gütlich einigen, so kann das Enteignungsrecht angewendet werden.
- 7 Die Entschädigungsansätze der Durchleitungsrechte und Schächte ausserhalb des Baugebietes werden gemäss der jeweils aktuellen Publikation des Schweizerischen Bauernverbandes, 5200 Brugg, festgelegt.

Art. 14 Private Abwasseranlagen, Erstellung

- 1 Alle nicht unter Art. 13, Abs. 1 und 2 fallenden Abwasseranlagen sind private Anlagen und durch Private zu erstellen.
- 2 Das Abwasser ist den öffentlichen Anlagen in geschlossenen und dichten Leitungen mit genügender Überdeckung zuzuführen. Der Anschlusspunkt der privaten Kanalisation an die öffentlichen Abwasseranlagen wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- 3 In Gebieten, in denen der Generelle Entwässerungsplan das Trennsystem mit Retention oder das Mischsystem vorsieht, sind das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser getrennt den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Dies gilt auch dort, wo beide Arten von Abwasser vorübergehend noch in eine öffentliche Mischabwasserleitung eingeleitet werden.
- 4 Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen hat in der Regel bei den Kontrollschächten oder an die vorhandenen Anschlussstutzen zu erfolgen.

Art. 15 Festlegung der öffentlichen Leitungen

- 1 Der Gemeinderat legt im Leitungsplan fest, welche Leitungen als öffentlich im Sinne dieses Reglementes gelten. Vorbehalten bleibt Art. 16 dieses Reglementes. Der Leitungsplan wird nach Erstellung während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei aufgelegt. Einwände sind schriftlich und begründet innert der Auflagefrist an den Gemeinderat einzureichen.
- 2 Im Entwässerungskonzept des Generellen Entwässerungsplanes sind die geplanten Abwasseranlagen festgehalten. Die Kosten für die Erstellung der neuen Leitungen gehen zu Lasten der Erschliessung.
- 3 Alle übrigen Abwasseranlagen inkl. Meteorwasser- und Drainagenableitungen gelten als privat.

Art. 16 Vorzeitige Ausführung eines Kanalisationsanschlusses

Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, hat der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vorzunehmen.

Art. 17 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich der Übernahmehedingungen keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

IV. Grundstück- und Gebäudeentwässerung**Art. 18 Anschlusspflicht**

- 1 Im Bereich von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen (vorbehalten bleibt Art. 19).
- 2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 19 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt das kantonale Amt für Umweltschutz, bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören des kantonalen Amtes für Umweltschutz eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 20 Abnahme von Abwässern von Dritten

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 21 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sollen im Grundbuch eingetragen werden.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, soll das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB eingeleitet werden.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Privatstrassen, Güterstrassen, Gemeindestrassen, Kantonsstrassen, öffentliche Gewässer und Plätze) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Bau- und Verkehrsdepartementes einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 22 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer und Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen können. Die Abwässer haben insbesondere der jeweils gültigen Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen zu entsprechen.
- 2 Es ist im Besonderen verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten, ausgenommen bis zu den in der Abwassereinleitungsverordnung angegebenen Konzentrationen:
 - a) Gase und Dämpfe
 - b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe
 - c) Spritzmittelbrühen, Jauche und Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos
 - d) Stoffe, die unter anderem in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchen-, Metzgerei- und Fischereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Hausklärgruben, Fett-, Mineralölabscheider usw.
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.
 - f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40°C
 - h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (z.B. Schwimmbäder, Abwasser aus Heizkesselreinigung)
 - i) feste Stoffe und Kadaver
 - k) Zement- und Kalkwasser von Baustellen und Gewerbebetrieben
 - l) Schlamm aus Bohrungen

- 3 Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Abwässer, die in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, dürfen das tierische und pflanzliche Leben nicht gefährden.

Art. 23 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten:

- a) die eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV)
- b) die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)
- c) die anerkannten Regeln der Technik

Art. 24 Industrielle und gewerbliche Abwässer (WAI)

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwässereinleitungen entsprechen. Wenn notwendig, sind spezielle Vorbehandlungsanlagen zu erstellen.
- 2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.
- 3 Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in der ARA Surental nicht geeignet ist (siehe auch Art. 19).

Art. 25 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Autoreparaturwerkstätten, Tankstellen und Werkhöfen hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 26 Schwimmbäder

- 1 Für das Erstellen und den Betrieb von Schwimmbädern und das dosierte Ableiten von Schwimmbadabwässern hält sich der Gemeinderat an die Richtlinien des kantonalen Amtes für Umweltschutz.
- 3 Grundsätzlich sind alle anfallenden Abwässer, auch diejenigen aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Bassinüberläufe und -entleerung, Boden- und Bassinreinigung), an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

Art. 27 Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Verordnung über Abwässereinleitungen versickern zu lassen oder dem Oberflächengewässer zuzuleiten.

- 2 Das Überlaufwasser (unverschmutztes Abwasser) darf nicht der Schmutz- oder Mischabwasserleitung zugeführt werden.
- 3 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist dosiert dem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 4 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 28 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

Art. 29 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt sind massgebend:
 - Schweizer Norm SN 592000 „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“
 - Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasserfachleute (VSA) für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung
 - SIA-Norm 190 „Kanalisationen“
 - SIA-Norm 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“
 - Richtlinien und Weisungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz (AfU)
 - GEP der Gemeinde Hildisrieden (Angaben über Versickerung- und Retentionsanlagen)
- 2 Der Gemeinderat ist befugt, ergänzende Weisungen und Vorschriften zu erlassen.

V. Bewilligungsverfahren für Liegenschaftsentwässerungen und behördliche Kontrollen

Art. 30 Gesuch um Anschlussbewilligung

- 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2 Es sind folgende, vom Gesuchsteller und Projektverfasser oder dem für den Anschluss verantwortlichen Unternehmer unterzeichneten Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1 : 500, resp. 1 : 2'000) mit eingetragendem Projekt und Angabe der Grundstücknummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt

b) Liegenschaftsentwässerungsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100 mit folgenden Angaben

- sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschtröge, Duschen usw.) und der Anzahl Apparate
- alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle und Rohrleitungsmaterial sowie alle Nebenanlagen mit Koten

c) Bauprojekt von erforderlichen Vorbehandlungs-, Versickerungs- und Retentionsanlagen

3 Diese Unterlagen sind grundsätzlich gleichzeitig mit einem allfälligen Baugesuch einzureichen.

4 Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile, Detailprojekte von Vorbehandlungs-, Versickerungs- und Retentionsanlagen usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 31 Anschlussbewilligung

1 Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt betreffend Abwasserbeseitigung die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

2 Bei direktem Anschluss in den Hauptsammelkanal erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung nach Vorliegen der Zustimmung des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Surental.

3 Die Anschlussbewilligung ist integrierender Bestandteil der Baubewilligung.

4 Vor dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

Art. 32 Planänderungen

1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates, bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 33 Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt eine Kontrollinstanz und erlässt für ihre Arbeit ein Pflichtenheft.

Art. 34 Baukontrolle und Abnahme

1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung sowie der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens 2 Tage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Sie prüft die Leitungen sowie deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Bei Unterlassung der Meldung kann der Gemeinderat die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

- 2 Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in zweifacher Ausfertigung).
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Kontrolle und Abnahme befreien weder den Werkeigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeit.
- 5 Kanalfernsehaufnahmen können angeordnet werden.
- 6 Bei allen Anlagen, für die eine kantonale Bewilligung vorliegt, wird die Abnahme im Beisein der zuständigen kantonalen Instanz durchgeführt.

Art. 35 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation vorgenommen wird, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

Art. 36 Bestehende Abwasseranlagen

- 1 Bestehende Abwasseranlagen, die diesem Reglement nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden oder Verschmutzungen zu erwarten sind.
- 2 Bestehende Abwasseranlagen, die bezüglich Dichtheit nicht mehr den neuesten Anforderungen entsprechen (SIA-Norm 190 oder Schweizer Norm SN 592 000), sind zu ersetzen oder zu sanieren.
- 3 Der Gemeinderat verlangt in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung von festgestellten Mängeln.

VI. Betrieb und Unterhalt

Art. 37 Zuständigkeit

- 1 Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen ist der Gemeinderat zuständig.
- 2 Für den Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen ist der Eigentümer zuständig.
- 3 Der Gemeinderat kann gegebenenfalls die Reinigung privater Leitungen auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.

Art. 38 Betriebskontrolle

- 1 Der Kontrollinstanz und dem kantonalen Amt für Umweltschutz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen auch nach der Inbetriebnahme zu kontrollieren. Dessen ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Bei weitergehenden Kontrollaufwendungen infolge grösserer Mängel oder bei Schadenfällen gehen die Aufwendungen für die Abklärungen wie Analysen, Kanalfernsehaufnahmen, Expertisen etc. zu Lasten des Eigentümers.
- 3 Betriebe, die über Abwasservorbehandlungs-, Mineralöl- oder Fettabscheideanlagen verfügen, haben dem Gemeinderat auf Verlangen einen Wartungsvertrag mit einer geeigneten Entsorgungsfirma vorzuweisen.

Art. 39 Reinigung, Wartung und Unterhalt

- 1 Alle Abwasseranlagen müssen vom Eigentümer stets in funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind dazu regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf gründlich zu durchspülen, zu reinigen und zu unterhalten.
- 2 Der Gemeinderat lässt für die öffentlichen Anlagen einen Unterhaltsplan erstellen.
- 3 Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass Schlamm-sammler, Mineralöl- und Fettabscheideanlagen nach Bedarf, respektive Wartungsvertrag entleert werden. Der anfallende Schlamm und das Abscheidegut sind an eine legitimierte Entsorgungs- oder Wiederaufbereitungsfirma abzuliefern. Es ist untersagt, das Abscheidegut in die Kanalisation oder in Gewässer zu entleeren. Die Abscheideanlagen sind nach ihrer Entleerung wieder mit Wasser aufzufüllen.
- 4 Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse müssen vom Eigentümer gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden.
- 5 Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

Art. 40 Zugänglichkeit

Alle Abwasseranlagen, insbesondere Kontrollschächte, müssen zur Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

Art. 41 Haftung

- 1 Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen mangelhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz und aus Versickerungsanlagen oder infolge höherer Gewalt entstanden sind.

VII. Finanzierung

Art. 42 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
 - a. Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer
 - b. Steuermittel der Gemeinde, falls die zu erhebenden Gebühren den vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegten Maximalansatz übersteigen
 - c. allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge
- 2 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend zu führen.
- 3 Hausanschlüsse gemäss Artikel 14 sind durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben..

Art. 43 Grundsätze für die Erhebung von Abwassergebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr und jährliche Betriebsgebühren.
- 1 Die Gebühren müssen langfristig den Aufwand der Siedlungsentwässerung decken.
- 2 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Gebührenordnung, die von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

Art. 44 Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche und behördliche Kontrollen

- 1 Die Kosten für die Prüfung der Anschlussgesuche, die Baukontrolle, die Schlusskontrolle und den Werkleitungsplan werden nach Aufwand verrechnet (gemäss Verordnung über den Gebührenbezug durch die Gemeinden).
- 2 Die Kosten für private Gutachten, für spezielle Baubeaufsichtigungen durch Fachleute und ausserordentliche Kontrollen amtlicher Organe, die aufgrund erteilter Weisungen oder durch Nichtbefolgen dieses Reglementes notwendig werden, sind in allen Fällen durch den Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder den Bauherrn bzw. Gesuchsteller zu bezahlen.

Art. 45 Anschlussgebühr, Grundsätze

- 1 Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und Verbandsleitungen inkl. Nachführung des Leitungskatasters.
- 2 Die Anschlussgebühr besteht aus einem Anteil für den Anschluss von Schmutzwasser und einem Anteil für den Anschluss von Regenwasser.
- 3 Für zeitlich beschränkte Anschlüsse wird ebenfalls eine Anschlussgebühr erhoben.
- 4 Die Ansätze der Anschlussgebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt. Sie basieren auf dem Luzerner Wohnbaukostenindex und können bei einer Veränderung im gleichen Verhältnis angepasst werden.

Art. 46 Anschlussgebühr, Schmutzwasser

- 1 Die Anschlussgebühren für Schmutzwasser werden aufgrund der Schmutzabwasserwerte (SW) gemäss Schweizer Norm SN 592 000 berechnet.
- 2 Der genaue Berechnungsmodus ist in der Gebührenordnung festgelegt.
- 3 Bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie hohem Schmutzabwasseranfall oder starker Verschmutzung, kann der Gemeinderat die Schmutzabwasserwerte bis zu 50 % erhöhen.
- 4 Beträgt der gesamte Schmutzabwasseranfall eines Betriebs mehr als 10'000 m³ pro Jahr, wird die Anschlussgebühr anhand der Abwassermenge und des Verschmutzungsgrades im Verhältnis zum Normalverbraucher individuell berechnet.

Art. 47 Anschlussgebühr, Regenwasser

- 1 Für die Einleitung von Regenwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz oder in einen Vorfluter im Siedlungsgebiet wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sie ist abhängig von der Grösse der entwässerten Fläche. Diese Gebühr gilt für alle angeschlossenen Liegenschaften.
- 2 Als gebührenpflichtige Fläche gelten alle befestigten Flächen (Dächer, Plätze, Arbeitsflächen, Park-, Umschlag- und Lagerplätze), sofern sie an eine öffentliche Kanalisation oder an einen Vorfluter im Siedlungsgebiet angeschlossen sind.
- 3 Reduktionen werden für Massnahmen zur Versickerung oder Retention von nicht verschmutztem Abwasser gewährt.

Art. 48 Anschlussgebühr bei Änderungen oder Umbauten

Bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen der bereits bezahlten und der neu ermittelten Anschlussgebühr. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als die schon bezahlte, so erfolgt keine Rückerstattung.
- b) Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die zusätzlichen Schmutzabwasserwerte und die erweiterten entwässerten Flächen erhoben.
- c) Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Es erfolgen keine Rückerstattungen.
- d) Werden Objekte, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entfernt und nicht mehr ersetzt, so erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- e) Jede Erhöhung der Schmutzabwasserwerte um über 10 % ist dem Gemeinderat zu melden.

Art. 49 Baubeiträge

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Regel in der Höhe von 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.

- 2 Für Sanierungen und Leitungserneuerungen innerhalb des Siedlungsgebiets der gemäss Artikel 13 als öffentlich geltenden Abwasseranlagen erhebt der Gemeinderat Beiträge von 50% der Sanierungskosten.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Perimeterverfahren gemäss Perimeterverordnung.

Art. 50 Betriebsgebühren

- 1 Die Betriebsgebühr ergibt sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung.
- 2 Die Betriebsgebühr wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Der Maximalansatz für die Betriebsgebühren wird gemäss § 41 der kantonalen Gewässer-schutzverordnung vom Regierungsrat jährlich im voraus festgelegt.
- 4 Die Betriebsgebühr wird den Verbrauchern verrechnet mittels
 - a) einer Grundgebühr pro Parzelle
 - b) einem Versiegelungszuschlag für die angeschlossene befestigte Fläche
 - c) einer Mengengebühr je m³ Abwasser
- 5 Für eine ausreichend dimensionierte Retention von Regenwasser wird eine Reduktion auf die Betriebsgebühr gewährt.

Art. 51 Fälligkeit, Zahlungspflicht

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Netzanschlusses. Der Gemeinderat kann 80 % der aufgrund der Baueingabe errechneten Anschlussgebühren als Vorschuss oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr verlangen. Die endgültige Rechnungstellung erfolgt nach der Schlusskontrolle.
- 2 Weigert sich ein Grundstückseigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit für die Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3 Der Baubetrag wird fällig, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- 4 Die Betriebsgebühr wird mit der Rechnungstellung fällig.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Eigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung.
- 7 Bei einer Handänderung schuldet überdies auch der Rechtsnachfolger die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.
- 8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

VIII Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

Art. 52 Rechtsmittel

- 1 Alle aufgrund dieses Reglementes gefassten Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vergleiche § 39 EG GSchG).
- 3 Für die Rechtsmittel gegen Entscheide betreffend die Erhebung von Baubeiträgen (Perimeterverordnung § 23) gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an öffentliche Werke.

Art. 53 Strafbestimmungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen die Art. 24, 26, 27, 28, und Art. 39 Abs. 1 und 3 dieses Reglementes werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Zuwiderhandlungen gegen Art. 22 des Reglementes sind gemäss Art. 70 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer unter Strafe gestellt.

Art. 54 Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)

- 1 Kommt ein Pflichtiger der Anschlussaufforderung oder den Unterhalts- oder Reinigungsaufgaben nicht nach, und leistet er einer entsprechenden Aufforderung des Gemeinderates nicht fristgerecht Folge, so ist der Gemeinderat ermächtigt, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das Gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung des Gemeinderates innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

Art. 55 Übergangsbestimmung

- 1 Die Anschlussgebühren werden nach altem Recht berechnet, wenn die Baubewilligung vor Inkrafttreten des neuen Reglementes erteilt wurde.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.
- 3 Die Betriebsgebühren werden ab dem Jahr 2002 nach neuem Reglement verrechnet.

Art. 56 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt rückwirkend nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.2002 in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften der Gemeinde aufgehoben, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 13.9.1969.

Hildisrieden, 29. Oktober 2001 / 20. Dezember 2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Estermann Jakob

Der Gemeindeschreiber:

sig. Walter Schmid

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Hildisrieden an der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2001

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

sig. Jakob Estermann

Die Stimmzähler:

sig. Estermann Albin

sig. Wolf Erwin

Der Gemeindeschreiber:

sig. Walter Schmid

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 12. März 2002 / RRB Nr. 357

Gebührenordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Hildisrieden

Art. 1 Allgemeine Grundsätze

Die Gebührenansätze für die Anschlussgebühr und die Grundgebühr für die Betriebsgebühr basieren auf dem Luzerner Wohnbaukostenindex von 119.0 Punkten (Stand Gesamtindex April 2000, Basis April 1985 = 100 Punkte). Bei einer Veränderung des Luzerner Wohnbaukostenindex von mindestens 5 Punkten kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

Art. 2 Anschlussgebühr für Schmutzwasser

- 1 Die Schmutzabwasserwerte (SW) betragen gemäss Schweizer Norm SN 592 000 und Ergänzungen:

Entwässerungsgegenstand	SW
Autoabstellplatz in Garage oder Einstellhalle	0.10
Schulwandbrunnen / Waschrinne bis 3 Entnahmestellen Wäschezentrifuge bis 10 kg	0.50
Badewanne / Sitzwanne / Duschwanne Urinoir-Anschluss-Stutzen 40 bis 45 mm Wandausgussbecken / Spülbecken / Doppelspülbecken Lavabo / Doppellavabo Waschrinne 4 bis 10 Entnahmestellen Waschfontäne bis 10 Entnahmestellen Haushalt-Geschirrspülmaschine Haushaltwaschmaschine bis 6 kg	1.00
Bodenwasserablauf Deckel bis NW 150 mm exkl. Notabläufe	1.00
Geschirrspülmaschine Gewerbe Waschmaschine 7 bis 12 kg	1.50
Aquarium mit ständiger Frischwasserzufuhr	2.00
Klosettanlagen aller Art Ausguss Fäkalien und Putzwasser Waschmaschine 13 bis 40 kg	2.50
Bodenwasserablauf Deckel NW > 150 bis 600 mm Grossbadewanne, Saunatauchbecken Schwimmbecken bis 10 m ³	2.50
Schwimmbecken 10 bis 60 m ³	5.00
Autowaschbox überdacht	5.00

- 2 Für die Einleitung von Reinabwasser wie ständig fliessendes Brunnenwasser, Kühlwasser und Überläufe von Wasserversorgungsanlagen in das öffentliche Kanalisationsnetz oder in einen Vorfluter im Siedlungsgebiet wird ebenfalls eine Anschlussgebühr mittels theoretischem Schmutzabwasserwert SW, gemäss nachstehender Tabelle erhoben:

Reinabwasserquellen	Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz
	SW
Laufender Brunnen	2.5
Zier-, Natur- und Fischteiche mit Überlauf	2.5
Kühlwasser	5.0
Überläufe von Wasserversorgungen	5.0

- 3 Für Entwässerungsgegenstände, die nicht in den Tabellen in Abs. 1 oder 2 aufgeführt sind, ordnet der Gemeinderat einen Schmutzabwasserwert zu.
- 4 Nicht angerechnet werden Entwässerungsgegenstände in Schutzräumen.

Art. 3 Anschlussgebühr für Regenabwasser

- 1 Als gebührenpflichtige Fläche gelten alle befestigten Flächen (Dächer, Plätze, Strassen, Arbeitsflächen, Park-, Umschlag- und Lagerplätze), welche an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.
- 2 Reduktionen werden für Massnahmen zur Versickerung oder Retention von nicht verschmutztem Abwasser wie folgt gewährt:
- a) Bei einer vollständigen, oberflächlichen Versickerung mittels einer durchlässigen Befestigung oder durch Ablaufen über die Schulter ins angrenzende eigene Gelände kann die ganze, von dieser Massnahme betroffene Fläche in Abzug gebracht werden.
 - b) Durch die Versickerung von nicht verschmutztem Wasser in Versickerungsanlagen kann an der von dieser Massnahme betroffenen Fläche ein prozentualer Abzug vorgenommen werden:
 - vollständige Versickerung, kein Überlauf aus der Versickerungsanlage: Abzug von 100 % der Fläche
 - teilweise Versickerung, Anlage mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation: Abzug bis 75 % der Fläche
 - c) Fest installierte Anlagen zum vorübergehenden Rückhalt von Regenabwasser mit Überlauf in die Kanalisation (Retentionsanlagen) erlauben einen Abzug an der gebührenpflichtigen Fläche.
Pro 100 l Retentionsvolumen werden 5 m² von der gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Der maximale Abzug beträgt 75 % der angeschlossenen Fläche (Abzugsberechtigung ab 500 l Retentionsvolumen).

- d) Bei extensiv begrünten Dächern beträgt der Abzug 75 % der Dachfläche.
 - e) Einstellhallen und andere unterirdische Bauanlagen, die mit einer Grünfläche überdeckt sind, werden nicht zur gebührenpflichtigen Fläche gerechnet, falls die überdeckende Erdschicht mindestens eine Mächtigkeit von 0.2 m aufweist.
- 3 Auch Flächen, welche über eine Leitung in einen Vorfluter im Siedlungsgebiet entwässern, gelten als gebührenpflichtig.

Art. 4 Anschlussgebühren für zeitlich beschränkte Anschlüsse

- 1 Für zeitlich beschränkte Anschlüsse von 1 bis 14 Tagen wird als Gebühr 50 % eines Schmutzabwasserwertes verrechnet.
- 2 Für zeitlich beschränkte Anschlüsse von mehr als 14 Tagen wird pro volles und angefangenes Jahr des Anschlusses 10% der Anschlussgebühr für Schmutzabwasser gemäss Art. 1 Abs. 1 bis 5 erhoben.
- 3 Für soziale und kulturelle Anlässe kann der Gemeinderat die Gebühr erlassen.

Art. 5 Betriebsgebühren, Grundgebühr

- 1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 40.– je angeschlossene Parzelle.
- 2 Mit der Grundgebühr abgegolten sind max. 500 m² angeschlossene befestigte Fläche (inkl. Strassenanteile).
- 3 Für je weitere angebrochene 100 m² befestigte Fläche beträgt der Versiegelungszuschlag Fr. 20.–.
- 4 Für Versickerung und Retention von Regenwasser wird eine Reduktion gewährt, welche sich nach dem Wirkungsgrad der Anlage richtet.

Art. 6 Betriebsgebühren, Versickerung und Retention

- 1 Flächen, welche in Versickerungsanlagen entwässern, gelten nicht als gebührenpflichtig.
- 2 Wird sämtliches Regenwasser versickert, entfällt auch die Grundgebühr.
- 3 Bei Retention oder Versickerung von mindestens der Hälfte der angeschlossenen Fläche halbiert sich die Grundgebühr.
- 4 Bei bewilligter Retention reduziert sich die für den Versiegelungszuschlag massgebende Fläche um maximal 75 %. Die effektive Reduktion richtet sich nach dem Wirkungsgrad.

Art. 7 Mengengebühr

- 1 Die Mengengebühr für das Abwasser wird vom Gemeinderat jährlich aufgrund der anfallenden Kosten wie folgt erhoben:
- a) Die Verrechnung dieses Anteils erfolgt proportional zum Wasserverbrauch (Trink- und Brauchwasser).
 - b) Die Wasserversorgung liefert die jährlich erforderlichen Angaben über den Wasserverbrauch. Zusätzlich sind die Bezüge aus privaten Wasserquellen zu ermitteln.
 - c) Der Eigentümer resp. Baurechtsnehmer ist verpflichtet, dem Gemeinderat Brauchwasseranlagen zu melden. Bei Brauchwasseranlagen ist eine separate Messung einzubauen. Der Gemeinderat kann verlangen, dass Industrie- und Gewerbebetriebe mit eigener Wasserversorgung zur Ermittlung der tatsächlichen Abgangmenge entsprechende Messanlagen einzurichten haben.
 - d) Wenn keine oder ungenügende Angaben über den Wasserverbrauch erhältlich sind, ermittelt der Gemeinderat die Wassermenge nach Erfahrungswerten entsprechender Vergleichsobjekte.
 - e) Die Betriebsgebühr für Betriebe mit erhöhter Schmutzstoff-Fracht wird vom Gemeinderat nach Massgabe der anfallenden Wassermenge und der Schmutzstoff-Fracht individuell erhöht, resp. gemäss Kostenverteiler des Gemeindeverbandes für Abwasserreinigung Surental bestimmt.
- 2 Für Reinabwasserquellen werden bei Einleitung in das öffentliche Kanalisationsnetz oder in einen Vorfluter im Siedlungsgebiet ebenfalls Betriebsgebühren erhoben. Pro Reinabwasserquelle werden pauschale Betriebsbeiträge mit dem Gebührenansatz für verschmutztes Abwasser verrechnet.

Reinabwasserquelle	Zu verrechnender Wasserverbrauch
Laufender Brunnen	100 m ³
Zier-, Natur- und Fischteiche mit Überlauf	100 m ³
Kühlwasser	Effektiver Anfall
Überläufe von Wasserversorgungen	100 m ³

Art. 8 Gebührenansätze

Die jeweils gültigen Gebührenansätze werden durch den Gemeinderat gemäss den Grundsätzen von Art. 45 und Art. 50 des Siedlungsentwässerungsreglementes festgelegt.

Art. 9 Inkrafttreten

- 1 Die Gebührenordnung tritt am 1.1.2002. in Kraft und ersetzt alle früheren Tarife für die Abwassergebühren.

Hildisrieden, 29. Oktober 2001 / 20. Dezember 2001 / 18. März 2002 (formelle Aenderung des Departementes)

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Estermann Jakob

Der Gemeindeschreiber:

sig. Walter Schmid

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Hildisrieden an der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2001

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

sig. Jakob Estermann

Die Stimmzähler:

sig. Estermann Albin
sig. Wolf Erwin

Der Gemeindeschreiber:

sig. Walter Schmid

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 12. März 2002 / RRB Nr. 357

Gebührenblatt

Ansätze für die Abwassergebühren gemäss Siedlungsentwässerungsreglement und dazu gehöriger Gebührenordnung der Gemeinde Hildisrieden, gültig ab 01.01.2012:

Anschlussgebühren:

Die Anschlussgebühr je Schmutzwasserwert beträgt: Fr. 375.00.

Die Anschlussgebühr je 10 m² gebührenpflichtige Fläche beträgt: Fr. 140.00.

Betriebsgebühren;

Die Grundgebühr je Parzelle (bis 500 m² befestigte Fläche) beträgt Fr. 40.00.

Der Versiegelungszuschlag je weitere angebrochene 100 m² beträgt Fr. 20.00.

Die Mengengebühr je m³ Schmutzwasser beträgt Fr. 1.85.

Hildisrieden, 5. Dezember 2011

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: